

Antrag

der Abg. Lars Patrick Berg u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Einsatz von Tasern bei der Polizei

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob Sondereinheiten der Polizei in Baden-Württemberg den TASER – und ggf. welche Einheiten und seit wann – in Gebrauch haben;
2. bejahendenfalls, wie oft der TASER seit Anschaffung in der Praxis – und in welchen Fällen und mit welchem Ergebnis – zur Anwendung kam;
3. verneinendenfalls, warum sie ihre Sondereinheiten, anders als andere Bundesländer, nicht mit diesen Einsatzgeräten ausgerüstet hat;
4. ob es Überlegungen gibt – und falls nein, warum nicht –, den TASER nach den durchweg positiven Erfahrungen in aller Welt bei der baden-württembergischen Polizei flächendeckend zum Einsatz zu bringen;
5. ob und ggf. warum sie der Meinung ist, die Verwendung potenziell tödlicher Schusswaffen bei der Polizei sei der Verwendung des TASER vorzuziehen;
6. ob sie für den Fall, dass sie beabsichtigen sollte, die allgemeine Polizei mit dem TASER auszurüsten, es für notwendig hielte, jahrelange Feldstudien nach dem Vorbild Berlins zu betreiben, oder auf die durchweg positiven Erfahrungen aller mit dem TASER ausgerüsteten in- und ausländischen Polizeikräfte vertrauen würde;

7. ob sie sich dafür einsetzen würde, den TASER anstatt als Waffe als „Hilfsmittel der körperlichen Gewalt“ einzustufen, um die Einsatzschwelle herabzusetzen.

08. 03. 2017

Berg, Rottmann, Dürr,
Dr. Podeswa, Baron AfD

Begründung

TASER („Thomas A. Swifts Electronic Rifle“) sind allgemein nichttödliche Elektroschock-Pistolen, mittels derer aggressive Angreifer vom Schützen für wenige Sekunden handlungsunfähig gemacht werden können, währenddessen sie überwältigt und ggf. entwaffnet werden. Ihren Nutzen sieht die Polizei darin, dass diese „Waffe“ die Lücke zwischen Schlagstock und Handfeuerwaffe schließt und das Risiko für tödliche Schussverletzungen bei einem Angreifer aus der Nahdistanz ausschließt. Sie wird als „Defensivwaffe für den Nahbereich“ bezeichnet.

TASER werden bereits von 6.500 Polizeidirektionen in aller Welt, davon 5.000 in den USA eingesetzt. Daneben findet sie Verwendung in Australien, England, Irland, Frankreich, Finnland, Schweden und der Schweiz. In Deutschland haben zehn Sondereinsatzkommandos der Polizei den TASER in ihrem Arsenal, Streifenpolizisten aber bisher nicht. Nur das Bundesland Berlin hat im Februar 2017 einen dreijährigen Einsatztest des TASER für zwei Bezirke mit insgesamt 20 Streifenpolizisten begonnen.

In Einzelfällen ist es beim Einsatz des TASER schon zu Todesfällen gekommen, während bei Einsatz von Schusswaffen die Zahl der Todesfälle allerdings viel höher ist. Studien renommierter Unikliniken und Forschungsinstitute bescheinigen dem Taser ein „extrem geringes Verletzungsrisiko“; das Berliner Sondereinsatzkommando hat den TASER seit 2001 bei 22 Menschen eingesetzt, um sie vom Suizid abzuhalten, wovon 21 Einsätze erfolgreich waren, ein Einsatz aber nur deswegen für den Selbstmörder tödlich ausging, weil die Pfeile der Waffe die Lederjacke eines Mannes nicht durchdringen konnten und er seine Selbstmordabsicht in die Tat umsetzen konnte. Die Erfahrungen aller Polizeien in aller Welt – also der Praktiker – sind durchweg positiv, während sich beispielsweise Menschenrechtsorganisationen – also die Theoretiker – dagegen aussprechen.

Der flächendeckende Einsatz des Tasers könnte in vielen Fällen dazu führen, dass Polizisten nicht vor die Wahl gestellt werden, entweder mit der Dienstpistole zu schießen und bei tödlichen Verletzungen des Angreifers mit einem Ermittlungsverfahren wegen eines Tötungsdelikts überzogen zu werden, oder selbst zum Opfer eines Angreifers zu werden. Bedenken, die Hemmschwelle bei der Polizei, einen TASER anzuwenden, könnte sinken, da er nichttödlich wirkt, teilen die Antragsteller nicht; sie haben insoweit volles Vertrauen in die Polizei und ihre Ausbildung. Desweiteren wenden sich die Antragsteller gegen eine Übervorsicht und damit gegen Verzögerungen bei einer eventuellen Einführung des TASER, da aus der polizeilichen Einsatzpraxis keinerlei Stimmen bekannt sind, die Nachteile des TASER geltend machen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. April 2017 Nr. 3-1141.0/313/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob Sondereinheiten der Polizei in Baden-Württemberg den TASER – und ggf. welche Einheiten und seit wann – in Gebrauch haben;*
- 2. bejahendenfalls, wie oft der TASER seit Anschaffung in der Praxis – und in welchen Fällen und mit welchem Ergebnis – zur Anwendung kam;*
- 3. verneinendenfalls, warum sie ihre Sondereinheiten, anders als andere Bundesländer, nicht mit diesen Einsatzgeräten ausgerüstet hat;*

Zu 1., 2. und 3.:

Der Einsatz von sogenannten Distanz-Elektroimpulsgeräten ist in Baden-Württemberg seit dem 1. März 2007 zugelassen, jedoch den Einsatzkräften des Spezialeinsatzkommandos vorbehalten. Seither wurde dieses Führungs- und Einsatzmittel in 29 Fällen angewandt. Aus einsatztaktischen Gründen können Einzelsachverhalte nicht veröffentlicht werden.

- 4. ob es Überlegungen gibt – und falls nein, warum nicht –, den TASER nach den durchweg positiven Erfahrungen in aller Welt bei der baden-württembergischen Polizei flächendeckend zum Einsatz zu bringen;*

Zu 4.:

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration beabsichtigt derzeit nicht, Distanz-Elektroimpulsgeräte flächendeckend bei der Polizei Baden-Württemberg zum Einsatz zu bringen. Gleichwohl werden die Erfahrungen des Spezialeinsatzkommandos Baden-Württemberg sowie nationaler aber auch internationaler Polizeien fortlaufend verfolgt.

- 5. ob und ggf. warum sie der Meinung ist, die Verwendung potentiell tödlicher Schusswaffen bei der Polizei sei der Verwendung des TASER vorzuziehen;*

Zu 5.:

Die Auswahlentscheidung zum Einsatz von Zwangsmitteln orientiert sich am konkreten Einzelfall auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften sowie insbesondere an der Beachtung des verfassungsrechtlich verbrieften Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Als Ultima Ratio kann dabei auch der Einsatz der dienstlichen Schusswaffe geboten sein. Eine pauschale Aussage zur Präferenz von Distanz-Elektroimpulsgeräten ist daher nicht möglich.

- 6. ob sie für den Fall, dass sie beabsichtigen sollte, die allgemeine Polizei mit dem TASER auszurüsten, es für notwendig hielte, jahrelange Feldversuche nach dem Vorbild Berlins zu betreiben, oder auf die durchweg positiven Erfahrungen aller mit dem TASER ausgerüsteten in- und ausländischen Polizeikräfte vertrauen würde;*

Zu 6.:

Auf die Antwort zu Frage 4. wird verwiesen.

7. ob sie sich dafür einsetzen würde, den TASER anstatt als Waffe als „Hilfsmittel der körperlichen Gewalt“ einzustufen, um die Einsatzschwelle herabzusetzen.

Zu 7.:

Die Einstufung von Führungs- und Einsatzmitteln orientiert sich an den Bestimmungen des Polizeigesetzes (PolG). Mittel des unmittelbaren Zwangs sind: Einfache körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffen (§ 50 Abs. 1 PolG).

Distanz-Elektroimpulsgeräte sind keine Schusswaffen i. S. d. § 53 PolG. Sie sind jedoch Waffen i. S. d. § 50 PolG, die als Mittel des unmittelbaren Zwangs eingesetzt werden können. Die Auffassung, dass es sich bei Distanz-Elektroimpulsgeräten um Waffen, nicht aber um Schusswaffen handelt, wird in der Literatur geteilt (Deger in: Stephan/Deger, PolGBW, 7. Aufl. 2014, § 53 Rn. 2; Rachor in: Lisken/Denninger, HPolR, 5. Aufl. 2012, E Rn. 845). Sie steht auch im Einklang mit dem geltenden Waffenrecht. Danach handelt es sich bei Elektroimpulsgeräten um als tragbare Gegenstände bezeichnete Waffen, die, ohne dazu bestimmt zu sein (insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise), unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 a und Abs. 4 WaffG und Anlage 1 Nr. 1. 2. 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG).

Die Voraussetzungen des unmittelbaren Zwangs sind in § 52 PolG geregelt. Sie gelten für alle Mittel des unmittelbaren Zwangs im Sinne des § 50 Abs. 1 PolG gleichermaßen und damit sowohl für die einfache körperliche Gewalt und für Hilfsmittel der körperlichen Gewalt als auch für den Gebrauch von Waffen, die keine Schusswaffen im Sinne des § 53 PolG sind. Danach darf unmittelbarer Zwang insbesondere nur angewendet werden, wenn der polizeiliche Zweck auf andere Weise nicht erreichbar erscheint. Das angewandte Mittel muss nach Art und Maß dem Verhalten, dem Alter und dem Zustand des Betroffenen angemessen sein. Es ist also im Einzelfall zu prüfen, ob die einfache körperliche Gewalt, ein bestimmtes Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder eine bestimmte Waffe das in der konkreten Situation erforderliche und angemessene Mittel darstellt. Eine Änderung der Einstufung von Distanz-Elektroimpulsgeräten hätte somit auch keinen Einfluss auf diese Einsatzschwelle.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration